

Drucksache	Drucksache-Nr.:
der Kreisverwaltung Segeberg	DrS/2020/214
öffentlich	

Fachdienst Kita, Jugend, Schule, Kultur

Datum: 28.09.2020

Beratungsfolge:

Status	Sitzungstermin	Gremium
Ö	10.11.2020	Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Ö	26.11.2020	Hauptausschuss
Ö	03.12.2020	Kreistag des Kreises Segeberg

Neuregelung der Fremdnutzung von kreiseigenen Liegenschaften und Räumlichkeiten - Entlastung von Vereinen / Sportförderung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt: Der Kreis Segeberg übernimmt die vollen Kosten für die Nutzung der Sporthallen und Gymnastikhallen der kreiseigenen Förderzentren, die den Vereinen im Kreis Segeberg für die Nutzung der Hallen zu Sportzwecken im Trainings-, Übungs- und Punktspielbetrieb aufgrund der Benutzungs- und Entgeltordnung über die Fremdnutzung der kreiseigenen Liegenschaften, die zum 01.01.2021 in Kraft tritt, entstehen.

Der Kreis Segeberg übernimmt diese Kosten ab dem 01.01.2021 im Rahmen der Sportförderung und zahlt die Erstattungsbeträge in Form von Zuschüssen an die Vereine aus.

Die Kostenübernahme soll für folgende Nutzung anerkannt werden: Je Verein 2x je 2 Std. Nutzung wöchentlich pro Halle.

Die Bearbeitung der Auszahlung der Zuschüsse übernimmt der Kreissportverband Segeberg .e.V. (KSV). Der aktuell gültige Vertrag des Kreises Segeberg mit dem KSV über die Übertragung und Durchführung der Sportförderung wird um die Übertragung dieser neuen Aufgabe entsprechend ergänzt.

Der KSV erhält für den Aufwand der Bearbeitung 2.000,00 € p.A.

Der KSV erhält vom Kreis Segeberg 50.000,00 € p.A. (Höchstförderung) für die Erstattungen an die Vereine. Nicht verbrauchte Mittel sind zurückzuzahlen.

Zusammenfassung:

Mit Vorlage DrS/2020/112 haben sich im Juni 2020 der Bau- und Hauptausschuss sowie der Kreistag aufgrund des Prüfberichtes des RPA für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 mit der Neuregelung der außerdienstlichen Nutzung von Liegenschaften des Kreises befasst. Es wurde eine Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen, die zum 01.01.2021 in Kraft tritt.

Frühere Befreiungsregelungen wurden aufgehoben. Es wurde beschlossen, dass die Verwaltung und dieser Ausschuss zusammen mit den Nutzer*innen eine rechtlich einwandfreie, aufkommensneutrale und einfach zu handhabende Regelung (Zuschussgewährung) erarbeiten soll, um die Sportvereine finanziell nicht zu belasten.

Sachverhalt:

1. Bisherige Regelung: Entgeltbestimmungen

Bisher war die außerdienstliche Nutzung von Liegenschaften des Kreises Segeberg in den Entgeltbestimmungen (Anlage 2) vom 20.04.2010, in Kraft ab 21.04.2010, geregelt. Diese beinhalteten:

- Büro- und Sitzungsräume
- Inventar und Gerät
- Schulräume
- Gymnastikhallen
- Lehrschwimmbecken
- Außenanlagen
- Kreissporthalle sowie Schulungsraum

Unter § 1 Nr. 2 und 3 war geregelt, dass der Kreissportverband und vom Kreissportverband anerkannte Sportvereine, -verbände und -organisationen für Trainings-, Übungs- und Punktspielbetrieb von der Erhebung des jeweiligen Entgeltes befreit sind.

2. Prüfbericht des RPA für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Das RPA hat in o.g. Prüfbericht (Anlage 3) die o.g. Entgeltbestimmungen beanstandet und eine vollständige Neuregelung gefordert mit der Maßgabe, dass auf eine pauschale Gebühren-/Entgeltbefreiung für bestimmte Vereine, Verbände, Einrichtungen oder sonstige Unternehmen und Institutionen zukünftig zu verzichten ist. Eine kostenfreie Nutzung steht im Widerspruch zu § 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) Schleswig-Holstein.

3. Benutzungs- und Entgeltordnung ab 01.01.2021

In den Sitzungen des Bau- und Hauptausschuss sowie der Kreistages im Juni 2020 wurde eine neue Benutzungs- und Entgeltordnung des Kreises Segeberg über die Fremdnutzung folgender kreiseigener Liegenschaften und Räumlichkeiten beschlossen:

- Kreisverwaltung, 4 Besprechungsräume, KT-Saal und Foyer
- Förderzentrum Traveschule, versch. Räume, Gymnastik- und Sporthalle
- Förderzentrum Schule am Hasenstieg, versch. Räume und Gymnastikhalle
- Förderzentrum Janusz-Korczak-Schule, versch. Räume und Gymnastikhalle

Das Therapiebecken des Förderzentrums Schule am Hasenstieg ist nicht mehr in der Benutzungs- und Entgeltordnung enthalten. Die Begründung ist der Vorlage DrS/2020/112 zu entnehmen.

Die Regelungen zur Fremdnutzung von Räumlichkeiten der Berufsbildungszentren Segeberg (u.a. Kreissporthalle) und Norderstedt liegt in der Nutzungsverantwortung der jeweiligen – Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) – und sind somit ebenfalls nicht (mehr) erfasst.

4. Sportförderung

Es bestand der Auftrag, eine rechtlich einwandfreie, aufkommensneutrale und einfach zu handhabende Regelung zu erarbeiten, um die Sportvereine durch die neue Benutzungs- und Entgeltordnung finanziell nicht zu belasten.

Eine aufkommensneutrale Regelung ist nicht möglich. Im Fachdienst 11.80 Infrastrukturelles Gebäudemanagement sind die Anträge auf Liegenschaftsnutzung zu bearbeiten, Nutzungsverträge zu schließen und die entsprechenden Entgelte (ebenfalls mit Aufwand für die Fachdienste 21.00 Finanzbuchhaltung und 20.00 Finanzen/Kasse) zu erheben. Im Fachdienst 51.10 Kita, Jugend, Schule, Kultur wiederum ist die Sportförderung zu bearbeiten.

Der Kreis Segeberg hat einen Vertrag (Stand: 31.01.2011) mit dem Kreissportverband Segeberg e.V. (KSV) über die Übertragung und Durchführung der Sportförderung. Zuletzt wurde im August und September 2020 in diesem Ausschuss, dem Hauptausschuss und Kreistag mit Vorlage DrS/2020/151 über die Änderung dieses Vertrages beraten.

Die Sportförderung besitzt gemäß Art. 13 Abs. 3 der schleswig-holsteinischen Landesverfassung Verfassungsrang. Darüber hinaus hat der Kreis als örtlicher Träger der Jugendhilfe nach dem SGB VIII die Jugendarbeit allgemein und damit auch die sportliche Jugendarbeit zu fördern. Der Kreis Segeberg erkennt seine Verpflichtung zu einer kreisweiten Sportförderung an. Art und Umfang der Sportförderung des Kreises werden ausschließlich durch den Vertrag mit dem KSV begründet. Der Kreis unterhält selbst keine Vertragsbeziehungen zu einzelnen Vereinen, schließt keine Förderverträge und erstellt keine Förderbescheide an Vereine.

5. Entlastung / Förderung eingetragener Vereine zwecks der Nutzung kreiseigener Liegenschaften für den Sport

Unter § 5 Abs. 1 des Vertrages mit dem KSV ist festgehalten, dass der Kreis seine Förderung für laufende Sportzwecke im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich auf den KSV als alleinigem Aufgabenträger für das Kreisgebiet überträgt. Darunter fallen bisher kurz gefasst:

- a) Übungsleiter- und Vereinsmanager*innenentschädigungen
- b) sportliche Jugendarbeit
- c) Aus- und Fortbildungen

Die Verwaltung schlägt - in Absprache mit dem KSV - vor, als Punkt

- d) Erstattung von Nutzungsentgelten für kreiseigene Liegenschaften gemäß der jeweils gültigen Benutzungs- und Entgeltordnung und den danach geschlossenen Nutzungsverträgen.

in den Vertrag aufzunehmen.

Bisher wurden die Liegenschaften der kreiseigenen Förderzentren noch relativ wenig von Vereinen genutzt. Neue Nutzungsanträge wurden kaum gestellt, weil die Vereine sich die Nutzung gegen Entgelt nicht leisten könnten.

An den Förderzentren Janusz-Korczak-Schule in Kaltenkirchen und der Schule am Hasenstieg in Norderstedt befinden sich Sporthallen im Bau. Die Halle in Kaltenkirchen wird noch in diesem Jahr fertiggestellt, die Halle in Norderstedt im Frühjahr 2021. Nach Rücksprache mit dem Fachdienst 11.80 könnten diese Hallen in die Benutzungs- und Entgeltordnungen bzw. deren Anlagen 1 und 3 dann zeitnah aufgenommen werden, nachdem die Kalkulation für die laufenden Unterhaltungskosten erstellt wurden. Das erfolgt erst nach der Inbetriebnahme.

Der Fachdienst 51.10 rechnet aufgrund der an allen drei Standorten bekannten Knappheit an freien Hallenzeiten / Übungsräumen damit, dass die Nachfrage zur Nutzung der Gymnastik- und Sporthallen an den Förderzentren steigen wird.

Derzeit sind es drei Vereine, die die vorhandenen Hallen der Förderzentren für sportliche Zwecke nutzen. Diesen Vereinen entstehen für die Nutzung derzeit Kosten in Höhe von insgesamt 11.498,03 EUR p.A.. Beispiel: ein Karateverein zahlt für seine bisherige Hallennutzung jetzt rd. 1.200 EUR pro Quartal.

Da tatsächlich nicht absehbar ist, welche Vereine bei Übernahme der vollen Kosten seitens des Kreises zukünftig für wie viele Stunden welche Gymnastik- (z.B. derzeit 18,10 EUR/Std.) oder Sporthallennutzung (z.B. derzeit 36,30 EUR/Std.) beantragen werden, schlägt die Verwaltung vor, den Zuschuss an den KSV für diesen Zweck ab dem Jahr 2021 unter § 7 Abs. 2 b des Vertrages auf 50.000 EUR (Höchstförderung) festzulegen. Sofern die Mittel nicht benötigt werden, sind sie nach Ablauf des Kalenderjahres vom KSV an den Kreis zu erstatten. Sollte sich ein höherer Bedarf abzeichnen, so ist auf Antrag des KSV darüber zu beraten.

Die Verwaltung schlägt vor; dass die vollen Kosten übernommen werden sollten, sofern die Hallen je Verein bis zu 2x je 2 Std. wöchentlich genutzt werden. Damit wird gewährleistet, dass nicht einzelne Vereine einzelne Hallen stark für sich beanspruchen und es für andere Vereine an Kapazitäten fehlt. Bei der Prüfung, ob die Nutzungsentgelte zukünftig umsatzsteuerpflichtig sind, wird der FD 20.00 mit eingebunden.

Die Verwaltung schlägt weiter vor, den Verwaltungskostenzuschuss an den KSV nach § 7 Abs. 2 d des Vertrages für diesen zusätzlichen Aufwand bezüglich der Erstattungen an die Vereine um 2.000 EUR, von bisher 72.000 EUR auf 74.000 EUR zu erhöhen. Sofern die Aufgabe nicht vom KSV durchgeführt würde, müsste sie mit erheblichem Aufwand (siehe Hinweise oben) im Fachdienst 51.10 erledigt werden.

Diese Regelung im Bereich der Sportförderung soll gelten für alle im Kreis Segeberg ansässigen eingetragenen Vereine. Voraussetzung für die Übernahme der Nutzungsgebühren ist die Nutzung der Räumlichkeiten ausschließlich für den Trainings-, Übungs- und Punktspielbetrieb. Ein Rechtsanspruch der Vereine auf eine Erstattung der Nutzungsgebühren besteht nicht.

Sollte es zu stark steigendem Bedarf an Raumnutzungsverträgen kommen, ist damit zu rechnen, dass dies auch zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und zusätzlichem Personalbedarf beim Kreis Segeberg führt (FD 11.80 und an den Schulen).

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Ja:

Darstellung der einmaligen Kosten, Folgekosten
2.000,00 € p-A / Entschädigung für Aufgabenübertragung an KSV
50.000,00 € p.A. Höchstsumme /Zuschüsse an Sportvereine/Hallennutzung

Mittelbereitstellung

Teilplan:421

In der Ergebnisrechnung

Produktkonto:

In der Finanzrechnung investiv

Produktkonto:

Der Beschluss führt zu einer über-/außerplanmäßigen Aufwendung bzw. Auszahlung
in Höhe von _____ Euro
(Der Hauptausschuss ist an der Beschlussfassung zu beteiligen)

Die Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gesichert durch
Minderaufwendungen bzw. -
auszahlungen beim Produktkonto:

Mehrerträge bzw. -einzahlungen beim
Produktkonto:

Bezug zum strategischen Management:

Nein

Ja; Darstellung der Maßnahme
Nr. 6 Wir schaffen inklusive Bildungschancen für alle in allen Bereichen
und ermöglichen ein lebenslanges Lernen. Wir fördern ein vielfältiges
Kultur-, Sport- und Freizeitwesen.

Belange von Menschen mit Behinderung sind betroffen:

Nein

Ja

Belange von Menschen mit Behinderung wurden berücksichtigt:

Nein

Ja

Anlagen:

Anlage 1: Antrag des KSV vom 01.10.2019

**Anlage 2: Entgeltbestimmungen für die außerdienstliche Nutzung von
Liegenschaften des Kreises Segeberg vom 20.04.2010**

- Anlage 3: Auszug aus dem Prüfbericht des RPA für die Haushaltsjahre 2016 und 2017**
- Anlage 4: Benutzungs- und Entgeltordnung des Kreises Segeberg über die Fremdnutzung der kreiseigenen Liegenschaften und Räumlichkeiten ab 01.01.2021**
- Anlage 5: Entgelttarife ab 01.01.2021**
- Anlage 6 Nutzungsvertrag ab 01.01.2021**



An die Mitglieder
des Ausschusses
Bildung Kultur und Sport
des Segeberger Kreistages
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Kontakt

Tel.: 045 51 - 96 88 66
Fax: 045 51 - 96 88 67
E-Mail: info@se-sport.de
Internet: www.se-sport.de

Geschäftszeiten

Mo, Di, Do, Fr: 09.00-12.30 Uhr
Mo, Do: 15.00-18.00 Uhr

01.10.2019

Förderung durch den Kreis: Entschädigung anerkannter Übungsleiter/innen; Nutzungsgebühr für die Nutzung von kreiseigenen Sporthallen für gemeinnützige Vereine

Sehr geehrter Herr Brunkhorst,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport am 12.11.2019 bittet der
Kreissportverband Segeberg um Entscheidungen in den folgenden Themengebieten:

1. Förderung durch den Kreis, Entschädigung anerkannter Übungsleiter/innen:

Mit Beschluss des Kreistages vom 07.12.2017 wurden mit Wirkung zum 01.01.2018 die
Förderung für Übungsleiter auf insgesamt 570.000 € (480.000 € = 160.000 Std a 3,- € für
Übungsleiter/innen im Kinder und Jugendbereich und 90.000 € = 30.000 Std a 3,- € für
Übungsleiter/innen im Erwachsenenbereich) neu festgelegt. Die Stunden im
Erwachsenenbereich beruhen auf Schätzungen des Kreissportverbandes, weil bis zu
diesem Zeitpunkt noch keine Förderung im Erwachsenenbereich möglich war.

Die nun erfolgte erste Abrechnung zeigte uns, dass für den Zeitraum 01.07.2018 bis
30.06.2019 insgesamt 142.273,50 Übungsleiterstunden im Jugendbereich und 35.405,00
Übungsleiterstunden im Erwachsenenbereich von den Vereinen abgerechnet wurden.

Somit übersteigen im Erwachsenenbereich die geleisteten Stunden unsere Schätzung um
5405 Stunden.

Der Kreissportverband Segeberg beantragt daher, die geleisteten Übungsleiterstunden im
Erwachsenenbereich auch über die 30.000 Std. hinaus auszahlen zu dürfen.

Die Summe der Übungsleiterförderung von 570.000 € würde dadurch nicht überschritten, da
im Jugendbereich die geschätzte Förderung nicht ausgeschöpft werden konnte.

In diesem Zusammenhang beantragt der Kreissportverband Segeberg zugleich, in Zukunft die Förderung von Übungsleiter/innen als Gesamtsumme von derzeit 570.000 € auszuweisen. Der Kreissportverband wird zu jedem Abrechnungsjahr dem Ausschuss eine entsprechende Übungsleiter-Abrechnung vorlegen, in welcher die Summe der geleisteten Übungsleiterstunden für den Kinder u. Jugendbereich sowie den Erwachsenenbereich zu entnehmen ist.

1. Nutzungsgebühr für die Nutzung von kreiseigenen Sporthallen für gemeinnützige Vereine

Aus einer Mitteilung eines Mitgliedsvereins des Kreissportverbandes Segeberg und einem Artikel der Segeberger Zeitung vom 24. Juli 2019 haben wir erfahren, dass die Gebühren für die Nutzung insbesondere von kreiseigenen Sporträumen und Sporthallen, aber auch von Unterrichtsräumen und Außenanlagen neu geregelt werden soll.

Die Neuregelung führte bisher dazu, dass derzeit mind. 3 Vereinen neue Verträge vorgelegt wurden, die zum Teil zu einer erheblichen Kostenbelastung für diese führten.

Ein Verein musste daraufhin seinen Trainingsbetrieb in der Sporthalle der Trave-Schule einstellen, weil die monatliche Mehrbelastung von 480,- € für den Verein nicht mehr tragbar wäre.

Die Kreisverwaltung wurde vom Kreissportverband über die vorliegenden Vorgänge informiert.

Der Kreissportverband Segeberg beantragt daher, dass rückwirkend, wie auch in Zukunft, die Nutzung von Räumlichkeiten des Kreises, insbesondere aber die Nutzung von Sportstätten für gemeinnützige Vereine kostenneutral bleibt. Sollte die aktuelle Gesetzeslage dies nicht mehr zulassen, wird dringend geraten, Modalitäten zuzulassen, die eine Arbeit der Vereine angesichts der oben geschilderten Vorgänge nicht beeinträchtigen.

Wir bitten in beiden Punkten um Entscheidungen im Sinne des Ehrenamtes.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen

Holger Böhm,
Vorsitzender

Entgeltbestimmungen
für die außerdienstliche Nutzung
von Liegenschaften des Kreises Segeberg

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages des Kreises Segeberg vom 03.06.2004 werden für die außerdienstliche Nutzung gem. § 23 Ziffer 12 Kreisordnung folgende Entgeltbestimmungen erlassen:

§ 1

Nutzungsentgelt

1. Für die außerdienstliche Nutzung der Büro- und Sitzungsräume, Außenanlagen sowie Inventar und Gerät des Kreises Segeberg werden von den Nutzern Entgelte erhoben.

Für die Nutzung werden im einzelnen je angefangener Benutzungsstunde erhoben:

a) Büroräume	16,00 €
b) Sitzungsräume	18,00 €
c) Kreistagssitzungssaal	35,00 €
d) EDV-Unterrichtsraum	23,00 €
e) Außenanlagen	15,00 €

2. Für die außerdienstliche Nutzung der Schulräume, Gymnastikhallen und Lehrschwimmbecken, Außenanlagen sowie Inventar und Gerät des Kreises Segeberg werden von den Nutzern Entgelte erhoben.

Für die Nutzung werden im einzelnen je angefangener Benutzungsstunde erhoben:

a) Klassenräume	18,00 €
b) Lehrküchen	23,00 €
c) Werkstatt Räume	23,00 €
d) EDV-Unterrichtsräume	23,00 €
e) Gymnastikhallen	20,00 €
f) Lehrschwimmbecken	32,00 €
g) Aula /Versammlungsraum Hamburger Str. 109, Bad Segeberg	26,00 €
h) Außenanlagen	15,00 €

Der Kreissportverband und vom Kreissportverband Segeberg anerkannte Sportvereine, -verbände und -organisationen sind bei der Nutzung der Gymnastikhallen und Lehrschwimmbecken für den Trainings-, Übungs- und Punktspielbetrieb von der Erhebung eines Entgeltes nach Absatz 2 e) und f) befreit. Diese Befreiung gilt nicht für den Wettkampfbetrieb in der Form von gewerblichen Veranstaltungen.

3. Für die außerdienstliche Nutzung der Kreissporthalle in Bad Segeberg werden von den Nutzern Entgelte erhoben. Die Kreissporthalle wird zur Abstufung der Höhe der zu entrichtenden Entgelte in 5 Hallenteile (Übungsteile) sowie einen Schulungsraum aufgeteilt.

Für die Nutzung werden im einzelnen erhoben:

a) für einen Hallenteil je angefangene Stunde	20,00 €
b) für den Schulungsraum je angefangene Stunde	16,00 €
c) für die gesamte Sporthalle (5 Hallenteile, 1 Schulungsraum) je angefangene Stunde	42,00 €
d) für die Außenanlagen	15,00 €

Für die Nutzung, bei denen Einnahmen erzielt werden, sind

- e) neben den Entgelten nach a) bis d) 10 % der Brutto-Einnahmen an den Kreis abzuführen.

Der Kreissportverband und vom Kreissportverband Segeberg anerkannte Sportvereine, -verbände und -organisationen sind für den Trainings-, Übungs- und Punktspielbetrieb von der Erhebung des Entgeltes nach Absatz 3 a) bis e) befreit. Diese Befreiung gilt nicht für den Wettkampfbetrieb in der Form von gewerblichen Veranstaltungen.

4. Zu den Brutto-Einnahmen im Sinne des Absatzes 3 dieser Entgeltbestimmungen gehören alle durch die Veranstaltungen erzielten Einnahmen, wie z.B. Eintrittsgelder oder ein entsprechender Kostenbeitrag, Einnahmen aus dem Programmverkauf, der Werbung, der Garderobenaufbewahrung sowie der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufzeichnungsrechten. Der Nutzer ist verpflichtet, entsprechende Unterlagen und Belege dem Kreis zur Ermittlung des Entgeltes vorzulegen.
5. Die nicht von der Zahlung eines Entgeltes befreiten Nutzer können auf Einzelantrag durch die Entscheidung des Landrates / der Landrätin von der Entrichtung des Entgeltes nach Absatz 1 bis 3 ganz oder teilweise befreit werden.

§ 2

Sonstige Leistungen und Ausgaben

Mit den in § 1 festgesetzten Entgelten sind alle mit der Benutzung entstehenden Aufwendungen abgegolten. Für darüber hinausgehende außergewöhnliche Leistungen sind dem Kreis die entstehenden Mehrkosten zu erstatten. Diese außergewöhnlichen Leistungen sind vorher im Nutzungsvertrag zu bezeichnen.

§ 3

Zahlungspflicht und Fälligkeit

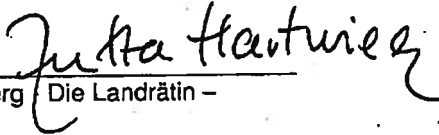
Die Zahlungspflicht und Fälligkeit ergibt sich aus dem Nutzungsvertrag.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltbestimmungen treten am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.

Bad Segeberg, den 20.04.2010



Kreis Segeberg Die Landrätin -

Prozentanteilen für die sogenannten Verwaltungsgemeinkosten in rechtlich einwandfreier Weise in die Kalkulation einfließen kann.

Dies gilt insbesondere für Büromaterial, Bücher, Zeitschriften, Postkosten sowie allgemeine interne Leistungen für den Fuhrpark und die Hausmeisterei. Eine kleinteilige Verteilung auf diverse Kostenstellen ist vielfach nicht notwendig (vgl. KGSt.-Berichte „Kosten eines Arbeitsplatzes“).

Stellungnahme des Fachdienstes 11.80:

Die vom FD 11.80 seit 2 Jahren beantragte Vereinfachung zur Abrechnung der Geschäftsaufwendungen wurde mit Vermerk vom 02.07.2018 vom FD 11.65 (Kaufmännisches Gebäudemanagement) dem FD 20.00 (Finanzen) und dem Landrat neu abgestimmt.

Eine Vereinfachung zur Auflistung der Postdienstleistungen innerhalb der 68 Kostenstellen wurde nicht festgelegt. Der Aufwand für die Poststelle konnte insofern nicht reduziert werden, da hier der Kostentransparenz Vorrang gegenüber der Ablaufvereinfachung gegeben wurde.

Erwiderung des RPA:

Die anteiligen Kosten sind nur dann aufzuteilen, wenn dies für weitere Verwaltungsverfahren und/oder Entscheidungen zwingend ist. Eine Kostenaufteilung als bloßer Selbstzweck, ohne dass damit ein praktischer Erkenntnisgewinn verbunden ist, sollte unterbleiben.

13.4 Nutzung kreiseigener Räume durch Dritte

- ***Die außerdienstliche Nutzung kreiseigener Liegenschaften ist vollständig neu zu regeln.***
- ***Hierfür sind nach Maßgabe der abgabenrechtlichen Vorschriften die Gebührensätze / Entgeltsätze zu kalkulieren und satzungsrechtlich festzulegen.***
- ***Auf die pauschale Gebühren-/Entgeltbefreiung für bestimmter Vereine, Verbände, Einrichtungen oder sonstige Unternehmen und Institutionen ist künftig zu verzichten.***

Die kreiseigenen Räumlichkeiten der

- Trave-Schule, Bad Segeberg
- Janusz-Korczak-Schule, Kaltenkirchen
- Schule am Hasenstieg, Norderstedt

sowie Räume der Kreisverwaltung einschließlich Kreistagssitzungssaal können außerdienstlich durch Dritte genutzt werden. Die außerdienstliche Nutzung von Büro- und Sitzungsräumen, Schulräumen, Gymnastikhallen und Lehrschwimmbecken, Außenanlagen sowie Inventar und Gerät des Kreises Segeberg und der Kreissport-

halle in Bad Segeberg richtet sich nach den sogenannten *Nutzungsbestimmungen* vom 01.11.2009, in Kraft getreten am 24.11.2009.

Die für die Nutzung zu zahlenden Entgelte werden auf der Grundlage einer *Entgeltbestimmung für die außerdienstliche Nutzung von Liegenschaften des Kreises Segeberg* vom 20.04.2010 festgesetzt.

In dem Bericht über die Organisationsuntersuchung des Fachdienstes 11.00 wird die Abrechnung der außerschulischen Nutzung von Räumen der kreiseigenen Schulen sowie ein Anpassungsbedarf der *Nutzungsbestimmungen* und der *Entgeltbestimmungen* erwähnt. Ob die Verwaltungstätigkeit auf der Grundlage der *Nutzungsbestimmungen* und der *Entgeltbestimmungen* rechtmäßig erfolgt, ist im Rahmen der Organisationsuntersuchung durch den Fachdienst 11.00 nicht geprüft worden.

Nach näherer Betrachtung ergibt sich, dass die vorgenannten Regelungen seit dem Jahr 2009 beziehungsweise seit dem Jahr 2010 nicht überarbeitet oder aktualisiert worden sind. In den *Nutzungsbestimmungen* wird durchgängig die vor Jahren aufgelöste Gebäudemanagement Segeberg AöR (GMSE) als zuständige Stelle erwähnt.

In der *Entgeltbestimmung* werden für die verschiedenen Räumlichkeiten der Kreisverwaltung und der schulischen Einrichtungen die Entgeltsätze von 15,00 € bis 35,00 € pro Stunde festgelegt, die von den Nutzern zu entrichten sind.

Der Fachdienst 11.80 konnte weder zu den *Nutzungsbestimmungen* noch zu den *Entgeltbestimmungen* die aktenmäßigen Originalunterlagen vorlegen. Wann, von wem und mit welcher Begründung die Regelungen in den Bestimmungen festgelegt und beschlossen wurden, ist somit nicht dokumentiert.

Jedes Verwaltungshandeln muss fortlaufend und vollständig aktenkundig dokumentiert werden, damit Entscheidungen und Maßnahmen mit ihren Begründungen jederzeit transparent nachvollzogen werden können. Das Fehlen der Originalunterlagen ist deshalb als schwerer Verstoß gegen grundlegende Vorgaben für das Verwaltungshandeln, insbesondere den Grundsätzen ordnungsgemäßer Aktenführung, zu beanstanden.

Der Fachdienst konnte ebenfalls keine Kalkulation der Entgeltsätze vorlegen. Ob überhaupt, von wem und auf welcher Grundlage die Entgeltsätze kalkuliert wurden, ist deshalb ebenfalls nicht nachzuvollziehen.

Der Fachdienst 11.80 legte anlässlich der Prüfung einen undatierten - nach Auskunft der Verwaltung aus dem September 2018 stammenden - nicht unterzeichneten Vermerk vor, der vom Fachdienst L 30.00 verfasst wurde und überschrieben ist mit *Rechtmäßigkeit der Nutzungsbestimmungen, Entgeltbestimmungen und Haf-*

tungsvereinbarungen des Kreises Bad Segeberg ² zur außerdienstlichen Nutzung von Liegenschaften des Kreises Segeberg.

Mit dem Vermerk wird zusammenfassend formuliert, dass „...mit Ausnahme der Regelung in § 7 III der Nutzungsbestimmungen [...] die Nutzungsbestimmungen, Entgeltbestimmungen und Haftungsvereinbarung des Kreises Bad Segeberg ³ rechtmäßig...“ seien.

Allerdings sind die *Nutzungsbestimmungen* und die *Entgeltbestimmungen* keineswegs rechtmäßig, sondern vielmehr wegen mehrfachen Verstoßes gegen das Kommunalverfassungsrecht und das Abgabenrecht als rechtswidrig zu beanstanden. Dem Grunde nach sind die *Nutzungsbestimmungen* und die *Entgeltbestimmungen* als ungültig anzusehen.

Nach dem vorstehend erwähnten Vermerk liegt den „...vorliegenden *Entgeltbestimmungen* [...] der Beschluss des Kreistages vom 03.06.2004 zugrunde...“. Dieser Beschluss wurde als rechtlich ausreichend angesehen. Dieser Aussage kann nicht gefolgt werden.

Die vorliegenden *Entgeltbestimmungen* datieren aus dem Jahr 2010 und die *Nutzungsbestimmungen* aus dem Jahr 2009. Wie in dem Vermerk des Fachdienstes L 30.00 richtig erwähnt, regelt der Kreis nach § 4 Abs. 1 Satz 1 KrO seine Angelegenheiten durch Satzungen, soweit durch Gesetz nichts anderes geregelt ist. Für die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte ist nach § 23 Nr. 12 KrO der Kreistag zuständig.

Ein Kreistagsbeschluss aus dem Jahr 2004 kann nicht die Rechtsgrundlage für die Bestimmungen sein, nach denen die verwaltungsmäßige Bearbeitung von der erst später gegründeten rechtlich selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts GMSE wahrgenommen wurde, ohne dass diese Aufgabe auf die GMSE übergeleitet worden ist. Darüber hinaus sind die *Nutzungsbestimmungen* und die *Entgeltbestimmungen* mit dem Erlöschen der GMSE AöR zum 31.12.2012 ohnehin obsolet.

Nachfolgebeschlüsse, mit denen der Kreistag die vorliegenden Bestimmungen zur außerdienstlichen Nutzung kreiseigener Liegenschaften zunächst mit Blick auf die damalige GMSE und nach deren Erlöschen zunächst hinsichtlich des Eigenbetriebes ISE und danach mit Blick auf die Kreisverwaltung jeweils neu festgelegt hat, sind nicht ersichtlich.

Dem Kreis Segeberg wird dringend empfohlen, die außerdienstliche Nutzung kreiseigener Liegenschaften im Rahmen einer Satzung neu zu regeln.

² [sic]

³ [sic]

Dabei ist festzulegen, ob die Nutzungsverhältnisse öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ausgestaltet werden. In der Folge sind dann öffentlich-rechtliche Gebührensätze oder privatrechtliche Entgelte neu festzulegen.

Bei den neu zu schaffenden Rechtsgrundlagen für die außerdienstliche Nutzung kreiseigener Liegenschaften sind nachstehende Prüfungsfeststellungen zu berücksichtigen.

Sowohl öffentlich-rechtliche Gebühren als auch privatrechtliche Entgelte unterliegen grundsätzlich den gleichen gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Kostendeckung, Gleichbehandlung und Äquivalenz. Die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes gelten insoweit auch für privatrechtliche Entgelte als diese Vorschriften sich auf die privatrechtliche Ausgestaltung der Benutzung der öffentlichen Einrichtung übertragen lassen (vgl. HABERMANN / ARNDT, Erl. 1.4.2.2.2.3, RdNr. 25 - 36 zu § 6 KAG).

Nach § 1 Abs. 2 der *Entgeltbestimmungen* sind der „...Kreissportverband und vom Kreissportverband anerkannte Sportvereine, -verbände und -organisationen [...] bei der Nutzung [...] für den Trainings-, Übungs- und Punktspielbetrieb von der Erhebung eines Entgeltes [...] befreit. Diese Befreiung gilt nicht für den Wettkampfbetrieb in der Form von gewerblichen Veranstaltungen...“.

Diese Regelung ist zu beanstanden, weil eine kostenfreie Nutzung durch Vereine, Verbände, Organisationen oder sonstige gemeinnützige Veranstaltungen im Widerspruch zu § 6 KAG steht.

Eine Gebührenbefreiung für gemeinnützige Organisationen, wie Vereine oder Verbände und dergleichen, sieht die gesetzliche Vorschrift nicht vor. Vielmehr schreibt § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG vor, dass Benutzungsgebühren zu erheben sind. Ein rechtmäßiger (Teil-)Gebührenerlass setzt eine gesetzliche Ermächtigung voraus (vgl. HABERMANN UND ARNDT, Erl. 1.4.2, RdNr. 10 und Erl. 1.4.2.3, RdNr. 45 zu § 6 KAG).

Gleiches gilt für entsprechende privatrechtliche Entgelte. Eine gesetzliche Ermächtigung für die Entgelt befreienden Regelungen besteht nicht.

Über die vorstehend beschriebene unzulässige pauschale Entgeltbefreiung hinaus ist nach § 1 Abs. 5 der *Entgeltbestimmungen* vorgesehen, dass „...die nicht von der Zahlung eines Entgeltes befreiten Nutzer [...] auf Einzelantrag durch die Entscheidung des Landrates / der Landrätin von der Entrichtung des Entgeltes [...] ganz oder teilweise befreit werden...“ können.

Die Regelung des § 1 Abs. 5 der *Entgeltbestimmungen* könnte mit der Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 2 KAG korrespondieren, der zufolge Kostenbefreiungen aus sozialen Gründen denkbar wären. Bei der Sozialklausel des § 4 Abs. 2 Satz 2 KAG handelt es sich jedoch um eine Ausnahmebestimmung, die eng auszulegen ist. Die

Kommunen können deshalb nur in sehr begrenztem Umfang allgemeine Ermäßigungen vorsehen.

Dies gilt sowohl im Hinblick auf die in Anspruch genommene Leistung als auch in Bezug auf den begünstigten Personenkreis und das Ausmaß der Ermäßigung. Ein Anspruch auf Gebühren-/Entgeltermäßigung besteht nach § 4 Abs. 2 Satz 2 KAG ohnehin nicht (vgl. HABERMANN, Erl. 5, Rd.Nr. 67 und 69 zu § 4 KAG).

Als begünstigter Personenkreis für die durch eine Befreiung bewirkte finanzielle Entlastung kommen grundsätzlich nur einkommensschwache Bevölkerungskreise in Betracht.

Die aus dem Sozialstaatsprinzip herzuleitende Sozialpflichtigkeit des Staates beginnt mit der Verpflichtung zur Hilfeleistung in sozialen Notlagen, erstreckt sich auf die Daseinsvorsorge im weitesten Sinne und beinhaltet die Aufgabe, für einen Ausgleich der sozialen Gegensätze zu sorgen (BVerfG, Urteil vom 18.07.1967). In den begünstigten Personenkreis sind daher auch in sonstiger Weise Benachteiligte wie Behinderte oder der Fürsorge Bedürftige wie Kinder einzubeziehen.

Generelle Regelungen oder eine Verwaltungspraxis, die unter etwaiger Bezugnahme auf die Bestimmung des § 4 Abs. 2 Satz 2 KAG Kostenbefreiungen für bestimmte Vereine, Verbände oder politische Parteien gewährt, verbieten sich somit; auch wenn diese als gemeinnützig auftreten.

Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Kirchen sind ebenfalls nicht von den Benutzungsgebühren/-entgelten befreit. Damit unterliegen auch Kommunen und kommunale Einrichtungen der Gebühren-/Entgeltspflicht.

In die *Entgeltbestimmungen* kann unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 2 Satz 2 KAG nur eine allgemeine Regelung aufgenommen werden, der zufolge in besonderen, einzelnen Ausnahmefällen die Entgelte/Gebühren aus sozialen Gründen ermäßigt werden können oder ganz entfallen, zum Beispiel bei finanziell schwachen Nutzern. Die sozialen Gründe sind im Einzelfall darzulegen und zu prüfen.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen sind auch sämtliche pauschale Entgeltbefreiungen des Kreissportverbandes und der Sportvereine, -verbände oder -organisationen für die Nutzung der Kreissporthalle⁴ als rechtswidrig anzusehen.

Die kostenbefreienden Regelungen des § 1 Abs. 2 und 3 der *Entgeltbestimmungen* sind ersatzlos zu streichen.

Nach stichprobenartiger Durchsicht der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen für die Jahre 2016 bis 2018 sind zum Beispiel folgende Vereine, Verbände, Organisationen

⁴ vom Berufsbildungszentrum Bad Segeberg AöR verwaltet

oder Veranstaltungen für die Nutzung kreiseigener Liegenschaften (ohne Kreissporthalle) in rechtswidriger Weise von den Entgelten befreit worden:

Volkshochschule Norderstedt der Stadt Norderstedt
Norderstedter Sportverein e.V., Norderstedt
Integrativer Sportverein e.V., Norderstedt
Volkshochschule Kaltenkirchen-Südholstein GmbH, Kaltenkirchen
Katholische Kirche Heilig Geist, Kaltenkirchen
Kaltenkirchener Turnerschaft von 1894 e.V., Kaltenkirchen
Menschen in Bewegung e.V., Lübeck / Bad Oldesloe
Segeberger Karateverein, Neumünster
Lebenshilfe und Umgebung gGmbH, Bad Segeberg
Gleichstellungsbeauftragte Stadt Bad Segeberg / Kreisverkehrswacht Segeberg e.V.
Volkshochschule Bad Segeberg, Bad Segeberg
Süverkrüp+Ahrendt GmbH & Co. KG, Bad Segeberg
Rheuma-Liga Schleswig-Holstein e.V., Norderstedt
Brücke e.V., Hamburg
Regenbogen e.V., Kaltenkirchen
Familienbildungsstätte Bad Segeberg
dieDOSE – Verein für Soziale Inklusion, Bad Segeberg

Auf welcher Grundlage die Vereine, Verbände oder Organisationen und Unternehmen von der Entgeltzahlung befreit worden sind, ist nicht zu erkennen. Die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen enthalten hierzu nichts.

Die gewährten Kostenbefreiungen waren ohnehin unzulässig. Weder sind soziale Gründe ersichtlich, die die Kostenbefreiung hätten rechtfertigen können, noch sind etwaige anderweitig begründete Einzelfallentscheidungen des Landrates nach § 1 Abs. 5 der *Entgeltbestimmungen* aktenkundig dokumentiert.

Lediglich für eine Veranstaltung der *Süverkrüp+Ahrendt GmbH & Co. KG* und für die Nutzung einer Liegenschaft durch den Verein *dieDOSE – Verein für Soziale Inklusion* liegen die auf den Einzelfall bezogenen Ausnahmegenehmigungen vor.

Allerdings ist nicht zu erkennen, warum der Landrat für die gewerbliche Werbeveranstaltung der *Süverkrüp+Ahrendt GmbH & Co. KG* die kostenfreie Nutzung der Außenanlagen vor dem Kreisverwaltungsgebäude in Bad Segeberg genehmigt hat. Die Kostenbefreiung für den Verein *dieDOSE – Verein für Soziale Inklusion* – ist allein schon rechtswidrig, weil nicht der Landrat, sondern der Fachbereichsleiter V über die Kostenbefreiung entschieden hat. Hinreichende Gründe für diese Kostenbefreiungen sind nicht zu erkennen.

Die Prüfung ergab, dass nur für sehr wenige Veranstaltungen überhaupt Entgelte festgesetzt worden sind. Die weitaus größte Zahl der Veranstaltungen war von den Kosten befreit worden.

Hinsichtlich einer etwaigen Kostenbefreiung aus sozialen Gründen, insbesondere bei finanziell schwachen Nutzern, ist zu berücksichtigen, dass nicht die soziale Lage der einzelnen Veranstaltungsbesucher oder -teilnehmer maßgebend ist.

Vielmehr ist die soziale und finanzielle Situation der Veranstalter maßgeblich, bei denen es sich in der Regel um finanzkräftige Vereine, Verbände und Organisationen handelt.

Im Übrigen sollte in die Nutzungs-/Entgeltbestimmungen die Nutzung der kreiseigenen Räumlichkeiten außerhalb der schulischen und dienstlichen Nutzung durch die Lehrerkollegien für Fortbildungsseminare oder der den Sparten der Betriebssportgemeinschaft der Kreisverwaltung angehörenden Mitglieder verbindlich geregelt werden.

Für die derzeit angewendeten Nutzungsentgelte konnte die Verwaltung keine Kalkulation vorlegen. Der fehlende Nachweis einer den Anforderungen des Abgabenrechts entsprechende Kalkulation der Entgeltsätze ist ausdrücklich zu beanstanden.

Nach § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) sollen Benutzungsgebühren so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Der Gebührenbemessung kann ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden. Die privatrechtlichen Entgelte unterliegen diesen abgabenrechtlichen Anforderungen in gleicher Weise.

Anlässlich der für die Festlegung der Entgeltsätze erforderlichen Beschlüsse wäre seinerzeit den Gremien im Rahmen einer Beschlussvorlage eine nachvollziehbare Kalkulation vorzulegen gewesen. Das Vorhandensein einer dem Abgabensatz zu Grunde liegenden Kalkulation ist unabdingbare Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Abgabensatzes. Wird hingegen ein Abgabensatz festgelegt, ohne diesen zuvor kalkuliert zu haben, so handelt die Kommune zwangsläufig willkürlich.

Die willkürliche Festlegung einer in die Rechte der Bürger eingreifenden Abgabensatz ist jedoch rechtswidrig, auch wenn der Abgabensatz das Ergebnis einer rechtmäßigen Kalkulation hätte sein können. Es kommt zwar nicht darauf an, ob den Beschlussgremien die Kalkulationsunterlagen im Zeitpunkt des Beschlusses vorlagen oder bekannt waren. Ausreichend wäre es, wenn im Zeitpunkt der Beschlussfassung überhaupt eine dem Abgabensatz zu Grunde liegende Kalkulation existierte (vgl. ARNDT, KAG SH / 7.2005, Ziffer 2.1.4.2, Rd. Nr. 71, 72 zu § 2 KAG).

Allein mangels einer Kalkulation sind die in den *Entgeltbestimmungen* festgelegten Entgeltssätze willkürlich gewählt und damit als rechtswidrig zu bewerten. Rechtswidrige Gebühren-/Entgeltssätze können gegenüber den Zahlungspflichtigen in der Folge nicht rechtmäßig festgesetzt oder vereinbart werden.

Die in den vergangenen Jahren in den Nutzungsverträgen festgelegten Nutzungsentgelte sind somit ebenfalls rechtswidrig. Die Nutzer hätten jederzeit das Nutzungsentgelt erfolgreich anfechten und sich der Zahlungspflicht entziehen können.

Zusammenfassend wird der Verwaltung dringend empfohlen, die außerdienstliche Nutzung kreiseigener Liegenschaften unter Berücksichtigung der vorstehenden Prüfungsfeststellungen im Rahmen einer Satzung neu zu regeln, die öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Nutzung festzulegen sowie öffentlich-rechtliche Gebührensätze oder privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes zu kalkulieren und von den Gremien des Kreises Segeberg beschließen zu lassen.

Die Nutzung der vom Berufsbildungszentrum Bad Segeberg (BBZ AöR) verwalteten Kreissporthalle ist gesondert vom BBZ zu regeln. Dem BBZ sollte der Hinweis gegeben werden, dass die bisherige Regelung des § 1 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 der *Entgeltbestimmungen* als rechtswidrig zu beanstanden ist. Demnach sind für „...*die Nutzung, bei denen Einnahmen erzielt werden, [...] neben den Entgelten [...] 10% der Brutto-Einnahmen an den Kreis abzuführen...*“.

Nach dieser Regelung gehören zu den Brutto-Einnahmen „...*alle durch die Veranstaltungen erzielten Einnahmen, wie z.B. Eintrittsgelder oder ein entsprechender Kostenbeitrag, Einnahmen aus dem Programmverkauf, der Werbung, der Garderobenaufbewahrung sowie der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufzeichnungsrechten. Der Nutzer ist verpflichtet, entsprechende Unterlagen und Belege dem Kreis zur Ermittlung des Entgeltes vorzulegen...*“.

Wie vorstehend erwähnt, gelten sowohl für öffentlich-rechtliche Gebühren als auch für privatrechtliche Entgelte die gleichen abgabenrechtlichen Vorgaben hinsichtlich Kostendeckung, Gleichbehandlung und Äquivalenz.

Höhere Entgelte für gewerbliche Veranstaltungen / Veranstaltungen mit erzielten Einnahmen sind unter den vorgenannten abgabenrechtlichen Vorgaben sachlich nicht gerechtfertigt. Warum eine derartige Veranstaltung einen höheren Nutzungsaufwand verursachen soll, der zuzüglich zu den regulären Entgelten über einen 10%igen Anteil an den Einnahmen abzudecken wäre, ist nicht nachzuvollziehen. Die höhere Kostenbelastung für gewerbliche Veranstaltungen / Veranstaltungen mit Einnahmeerzielung gegenüber anderen Veranstaltungen, denen somit geringere Entgelte vorbehalten bleiben, ist unzulässig (vgl. HABERMANN, Erl. 5, Rd.Nr. 70 - 72 zu § 4 KAG).

Stellungnahme des Fachdienstes 11.80:

Der Fachdienst 11.80 überarbeitet derzeit die bestehende Regelung mit Unterstützung des Rechtsamtes (FD 30.00) und beabsichtigt den politischen Gremien möglichst zeitnah eine entsprechende Regelung auf der Grundlage aktueller Kalkulationen vorzulegen. Die Verträge für 2019 sind zunächst vorsorglich nur für ein halbes Jahr geschlossen worden.

Benutzungs- und Entgeltordnung des Kreises Segeberg über die Fremdnutzung der kreiseigenen Liegenschaften und Räumlichkeiten

Der Kreistag des Kreises Segeberg hat auf seiner Sitzung am _____
für die Nutzung der kreiseigenen Liegenschaften und Räumlichkeiten durch Dritte
folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Diese Ordnung regelt die Nutzung der kreiseigenen Liegenschaften und Räumlichkeiten (nachfolgend nur: Räumlichkeiten) durch Dritte (siehe Anlage 1).
- (2) Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteile dieser Ordnung.
- (3) Für die Nutzung der Räumlichkeiten wird ein privatrechtlicher Nutzungsvertrag gemäß Anlage 2 zwischen der Nutzerin oder dem Nutzer und dem Kreis Segeberg geschlossen. Die Bestimmungen dieser Ordnung sind ebenfalls Inhalt des Vertrages.

§ 2 Nutzerkreis

- (1) Die Räumlichkeiten werden nur folgenden Nutzergruppen zur Verfügung gestellt:
 - a) Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder Stiftungen des öffentlichen Rechts
 - b) Vereinigungen und Stiftungen des Privatrechts, die glaubhaft gemacht haben, dass sie ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §§ 51 ff. Abgabenordnung verfolgen. Zum Nachweis der Gemeinnützigkeit ist auf Verlangen des Kreises Segeberg der aktuelle Freistellungsbescheid zur Körperschafts- und Gewerbesteuer vorzulegen
 - c) Andere Veranstalter können nach Prüfung und Entscheidung im Einzelfall durch den Kreis Segeberg zugelassen werden.
- (2) Ausgeschlossen ist die Nutzung der Räumlichkeiten zur Durchführung politischer oder gewinnorientierter Veranstaltungen oder zur Durchführung kommerzieller oder privater Zwecke (z. B. Hochzeiten, Konfirmationen, Jubiläen, Trauerfeiern etc.).
- (3) Lehrkräfte sind anderen Nutzern gleichgestellt. Für sie gelten in Bezug auf eine außerschulische Nutzung der Schulräume dieselben Bestimmungen.

§ 3 Nutzungsbedingungen

- (1) Die Nutzung der Räumlichkeiten steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit; ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
- (2) Die Anfrage auf Nutzung muss mindestens 2 Monate vor der beabsichtigten Nutzung beim Kreis Segeberg eingegangen sein.
- (3) Die maximale Vertragslaufzeit beträgt 3 Jahre. Eine erneute Anfrage des bisherigen Nutzers ist erst 6 Monate vor Ablauf des Nutzungszeitraums zulässig.
- (4) Den Nutzern und Vertragspartnern wird nicht gestattet, die Räumlichkeiten Dritten zu überlassen.

§ 4 Entgelt

- (1) Für die Nutzungsüberlassung der Räumlichkeiten wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben (Anlage 3).
- (2) Das Entgelt wird entsprechend der voraussichtlichen Inanspruchnahme, einschließlich der Zeiten für Proben, Vorbereitungen, Aufräumarbeiten u. ä. festgesetzt. Bei Überschreitung der ursprünglich aufgenommenen Nutzungsdauer erfolgt eine Nachberechnung.
- (3) Das Entgelt berechnet sich pro angefangene Viertelstunde.

§ 5 Schuldner

- (1) Schuldner der Entgelte ist derjenige,
 - a) der Vertragspartner ist oder
 - b) der die Räumlichkeiten tatsächlich nutzt oder
 - c) in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt oder
 - d) der die Schuld gegenüber dem Kreis übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner. Die Entgelte werden unbeschadet der Ansprüche Dritter erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die vorherigen Regelungen zur Nutzung der kreiseigenen Liegenschaften und Räumlichkeiten durch Dritte außer Kraft.

Anlagen:

- Anlage 1 = Liegenschaften und Räumlichkeiten
- Anlage 2 = Nutzungsvertrag
- Anlage 3 = Entgelttarife
- Anlage 4 = Anfrage Nutzungszeiten

Anlage 3 Entgelttarife

Stand: 25.5.2020

Kreisverwaltung Segeberg Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg		Brutto-Preis / Std.
Pos.		
1	Besprechungsraum "Kleine Kantine"	11,70 €
2	Besprechungsraum "Große Kantine"	13,20 €
3	Besprechungsraum "Kleine Hamburger Straße"	11,00 €
4	Besprechungsraum "Große Hamburger Straße"	12,80 €
5	Kreistagssitzungssaal incl. beider Foyers und Garderobe	24,50 €
6	Foyer, oben im Kreistagsgebäude	13,00 €
7	Foyer, unten im Kreistagsgebäude	17,10 €
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		

Alle Räume inklusive WC Nutzung

Anlage 3 Entgelttarife

Stand: 25.5.2020

Förderzentrum "Traveschule" Burgfeldstr. 104, 23795 Bad Segeberg		Brutto-Preis / Std.
Pos.		
1	Klassenräume	12,10 €
2	Lehrerzimmer	13,80 €
3	Werkstatträume	12,60 €
4	Gymnastikhalle *	18,10 €
5	Sporthalle *	36,30 €
6	Aula (Halle Eingang)	25,90 €
7	Aula (Halle rechts)	20,80 €
8	Lehrküche	10,10 €
9	Speiseraum	16,70 €
10	Speiseraum Erweiterung	12,40 €
11		
12		
13		
14		

Alle Räume inklusive WC Nutzung

* inklusive Nutzung von Umkleieräumen, Duschen und WC

Anlage 3 Entgelttarife

Stand: 25.5.2020

Förderzentrum "Schule am Hasenstieg" Hasenstieg 13, 22846 Norderstedt		Brutto-Preis / Std.
Pos.		
1	Klassenräume	11,50 €
2	Gruppenraum	9,20 €
3	Lehrerzimmer groß	13,40 €
4	Werkraum	12,30 €
5	Gymnastikhalle *	20,30 €
6	Lehrküche	11,90 €
7	Aula (Gemeinschaftsraum)	16,90 €
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		

Alle Räume inklusive WC Nutzung

* inklusive Nutzung von Umkleieräumen, Duschen und WC

Anlage 3 Entgelttarife

Stand: 25.5.2020

Förderzentrum "Janusz-Korczak-Schule" Von-Bodelschwingh-Str. 1, 24568 Kaltenkirchen		Brutto-Preis / Std.
Pos.		
1	Klassenräume	11,00 €
2	Lehrerzimmer	11,50 €
3	Werkstatträume	10,60 €
4	Aula	15,20 €
5	Gymastikhalle *	18,20 €
6	Gruppenraum	9,10 €
7	Töpfern	9,10 €
8	Küche	11,30 €
9	Essraum	11,70 €
10		
11		
12		
13		
14		

Alle Räume inklusive WC Nutzung

* inklusive Nutzung von Umkleieräumen, Duschen und WC

Anlage 2 Nutzungsvertrag

Der Kreis Segeberg, vertreten durch den Landrat,

Fachbereich Immobilienverwaltung
Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg
-nachstehend nur: Kreis –

und

Nutzer / Person
Straße
PLZ/Ort
-nachstehend nur: Nutzer –

schließen folgenden Nutzungsvertrag:

§ 1 Nutzungsgegenstand

- (1) Der Kreis überlässt dem Nutzer die in Anlage 1 zum Vertrag markierten Liegenschaften und Räumlichkeiten (nachfolgend nur: Räumlichkeiten) zur vertragsgemäßen Nutzung.
- (2) Die Benutzungsordnung des Kreises Segeberg zur Nutzung der Räumlichkeiten vom _____ ist zu beachten.

§ 2 Nutzungszweck

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt zur Durchführung folgender Veranstaltung (Art der Veranstaltung):
-

Für diese Veranstaltung in den genutzten Räumen sind die in Anlage 1 genannte maximale Anzahl Teilnehmer/Nutzer zugelassen.

- (2) Eine über den nach Absatz 1 vereinbarten Nutzungszweck hinausgehende Nutzung, insbesondere eine Nutzung der Räumlichkeiten zur Durchführung politischer oder gewinnorientierter Veranstaltungen oder zur Durchführung kommerzieller oder privater Zwecke (z. B. Hochzeiten, Konfirmationen, Jubiläen, Trauerfeiern etc.), ist untersagt.

§ 3 Nutzungszeit

- (1) Die Überlassung der Räumlichkeiten erfolgt zu den diesem Vertrag als Anlage 4 beigefügten Nutzungszeiten.
- (2) Die Nutzungszeiten umfassen auch die Vor- und Nachbereitungszeiten der Veranstaltungen und sind dementsprechend mit anzugeben.
- (3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten einschließlich Umkleidezeiten und ggf. Aufräumarbeiten mit Ablauf der vereinbarten Nutzungszeit geräumt und besenrein sind.

§ 4 Nutzungsbedingungen

- (1) Ist für die Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich, ist diese von dem Nutzer selbständig einzuholen und dem Kreis auf Verlangen vorzulegen. Bei Veranstaltungen mit Wiedergabe von Musik jeglicher Art (Live, Tonträger) ist der Nutzer verpflichtet, dafür auf eigene Kosten die GEMA-Rechte zu erwerben (§ 15 des Urheberrechts-Gesetzes). Anmeldevordrucke stellt die zuständige GEMA Bezirksdirektion auf Anforderung zur Verfügung.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, die überlassenen Räumlichkeiten ausschließlich zu dem in §2 dieses Vertrages genannten Zweck zu nutzen. Eine Änderung der Nutzung darf nur mit Zustimmung des Kreises vorgenommen werden.
- (3) Den Ablauf der Veranstaltung hat der Nutzer mit dem Beauftragten des Kreises spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung abzustimmen.
- (4) Eine Weitervermittlung und Übertragung von Rechten aus dem Nutzungsvertrag durch den Nutzer auf Dritte ist ausgeschlossen. Der Nutzer versichert mit seiner Unterschrift, nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters zu handeln.
- (5) Eine Nutzungsberechtigung besteht erst mit Unterzeichnung des Vertragsformulars durch beide Vertragsparteien und nach Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes.
- (6) Der Nutzer erhält mit Abschluss dieses Vertrages das grundsätzliche Recht, die zugewiesenen Räumlichkeiten zu dem in diesem Vertrag ausgewiesenen Zweck, Zeit und Umfang zu nutzen; ein Anspruch auf Raumnutzung oder Ersatzraumnutzung – z. B. bei Renovierungsarbeiten, Instandhaltungsmaßnahmen der zugewiesenen Räumlichkeiten - besteht jedoch nicht.
- (7) Die Nutzungsberechtigung erlischt mit Beendigung dieses Vertrages.

§ 5 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt am _____ und endet am _____.
(Anlage 4 Nutzungszeiten)

§ 6 Rücktrittsrecht

Der Kreis ist berechtigt, kurzfristig vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Nutzungsgegenstand durch unvorhersehbare Ereignisse dem Nutzer nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Macht der Kreis von diesem Rücktrittsrecht gebrauch, stehen dem Nutzer keinerlei Schadensersatzansprüche zu.

§ 7 Kündigung

7.1 Ordentliche Kündigung

Unabhängig von der Vertragslaufzeit kann jede Partei den Nutzungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

7.2 Außerordentliche Kündigung

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich, fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der Vertragsparteien und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen, die Fortsetzung des Mietverhältnisses bis zur sonstigen Beendigung nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Nutzer die vertraglichen Pflichten in erheblicher Weise verletzt. Dies umfasst auch die Nutzung der Räumlichkeiten zu einem anderen als den in §2 dieses Vertrages bestimmten Nutzungszweck oder bei Nichtzahlung des Entgeltes.

§8 Nutzungsentgelte

(1) Für die Nutzung der Räumlichkeiten ist ein Entgelt in Höhe von _____ € zu entrichten.
(2) Bei einer Überschreitung der vereinbarten Nutzungszeit erfolgt eine entsprechende Nachberechnung des Entgelts.

(3) Das Entgelt ist mit Vertragsschluss fällig und spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung auf das Konto des Kreises zu überweisen:

Kontoinhaber: Kreis Segeberg

IBAN: DE952305103 0000 0000 612

BIC: NOLADE21SHO

Verwendungszweck: _____

(4) Bei Nichtzahlung des Entgelts ist dem Nutzer die Nutzung der Räumlichkeiten nicht gestattet.

(5) Eine Erstattung des bereits gezahlten Entgelts bei nicht erfolgter Nutzung trotz Möglichkeit erfolgt nicht.

(6) Sofern die Räumlichkeiten z. B. aufgrund von Renovierungsarbeiten oder Instandhaltungsmaßnahmen nicht genutzt werden können, wird ein Entgelt nicht erhoben bzw. ein bereits gezahltes Entgelt erstattet.

§9 Nutzerpflichten

(1) Der Nutzer übernimmt mit Unterzeichnung dieses Nutzungsvertrages die Funktion als verantwortliche Person und ist alleiniger Ansprechpartner des Kreises.

(2) Der Nutzer ist zu schonender und pfleglicher Behandlung der überlassenen Räumlichkeiten und des sonstigen Zubehörs verpflichtet. Das Dekorieren oder Verändern des Mobiliars bzw. der Räumlichkeiten sowie das Verabreichen von Speisen, Getränken und Genussmitteln bedarf einer gesonderten, vorherigen Zustimmung des Kreises. Dadurch entstehende Aufwendungen gehen zu Lasten des Nutzers, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und/oder für die Reinigung trägt. Das nicht abgestimmte Anbringen von Schildern, sonstigen Hinweisen und Aufklebern an Wänden und Türen ist strengstens untersagt. Für den Fall dadurch eingetretener Beschädigungen erklärt der Veranstalter seine volle Haftungsübernahme. Wenn für die Räume Hausordnungen und darüber hinausgehende Bestimmungen vorliegen, sind diese zu befolgen.

(3) Der Nutzer hat die überlassenen Räumlichkeiten in dem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben, in dem er sie übernommen hat.

(4) Der Nutzer hat die Pflicht, von ihm oder einem Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich aus den Räumlichkeiten zu entfernen. Bei Nichtbeachtung behält sich der Kreis vor, zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Nutzers zu entfernen und ihm gegebenenfalls zuzustellen.

(5) Der Nutzer hat die nach Art der Veranstaltung in Frage kommenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere immissionsschutzrechtliche, polizeiliche und feuerwehrpolizeiliche Vorschriften einzuhalten. Dabei sind vor allem zu beachten:

- Festgelegte Fluchtwege sind freizuhalten
- elektrische Leitungen und Kabel sind unfallsicher zu verlegen
- das Hantieren mit offenem Feuer ist strengstens untersagt.

Anordnungen und Maßnahmen, die der Nutzer trifft, müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften, sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

(6) Der Nutzer ist verpflichtet, die Anordnungen der oder des Verantwortlichen des Kreises zu befolgen. Die von dem Kreis beauftragten Mitarbeiter üben gegenüber dem Nutzer das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen.

(7) Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden an oder in den Räumlichkeiten unverzüglich dem Kreis zu melden.

(8) Technische Anlagen in den Räumen dürfen nur von den Mitarbeitern des Kreises oder durch von diesen eingewiesenen Personen bedient werden. Andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Kreises aufgestellt und benutzt werden.

§10 Haftung

(1) Die Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten, der Einrichtungsgegenstände und des Außenbereichs erfolgt auf Gefahr des Nutzers. Der Kreis übernimmt keine Haftung für die Veranstaltungsteilnehmer über den Rahmen der üblichen Haftungsverantwortung als Gebäudeeigentümer hinaus und haftet auch nicht für Geld, Garderobe, Wertsachen und sonstigen vom Nutzer und seinen weiteren Teilnehmern eingebrachten Wertsachen.

(2) Der Nutzer trägt ohne Rücksicht auf Verschulden das gesamte Risiko seiner Veranstaltung, einschließlich Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung. Er haftet für alle Schäden an den überlassenen Räumlichkeiten, samt Einrichtungsgegenständen, Nebenräumen, Geräten, der Außenanlage und der Zufahrtswege, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen, soweit es sich nicht um unvermeidliche, übliche Abnutzungserscheinungen handelt. Der Nutzer ist verpflichtet, jede Beschädigung dem Kreis unverzüglich zu melden.

(3) Für Personen-, Sach-, sowie Vermögensschäden Dritter, die durch den Nutzer oder seine Teilnehmer verursacht werden, haftet der Nutzer.

(4) Der Nutzer ist verpflichtet, den Kreis von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizuhalten, die wegen erlittener Schäden aus Anlass des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden.

(5) Der Kreis kann vom Nutzer die Vorlage eines Nachweises über einen auf die Art der Veranstaltung bezogenen Versicherungsschutz verlangen.

§ 11 Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

Bisherige schriftliche oder mündliche Nutzungsvereinbarungen treten mit dem Wirksamwerden des vorliegenden Vertrages außer Kraft. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages, einschließlich seiner Anlagen und eventuell abgeschlossener Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen dem Vertragsgedanken am ehesten Rechnung tragen.

§12 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Bad Segeberg.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bad Segeberg.

Anlagen:

Anlage 4 Anfrage Nutzungszeiten

.....
Ort, Datum
Kreis Segeberg

.....
Ort, Datum
Nutzer